

Satzung der GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stromwerk one Holding GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist: Jena.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist Gründung und der Erwerb von sowie die Beteiligungen an Unternehmen, die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen hieran, die Übernahme der Geschäftsführung dieser Unternehmen, die Verwaltung der Beteiligungen an Unternehmen, die Führung und Entwicklung des Konzerns und seiner Konzernunternehmen sowie die Erbringung zentraler Dienstleistungen innerhalb des Konzerns, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Nennbeträge der Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR
- in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro -.
2. Auf das Stammkapital wurden bei Gründung durch die TCP Geschäftsführungs GmbH mit dem Sitz in Jena (Registergericht Jena, HRB 512868) insgesamt zehn Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 10 im Nennbetrag von jeweils

2.500,00 EUR - in Worten: zweitausendfünfhundert Euro - übernommen.

3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten; sie sind hiermit vollständig zur Einzahlung fällig.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen,
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
3. Durch Beschluss der Gesellschafter kann Geschäftsführern
 - a) jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilt und
 - b) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.
4. Für die Geschäftsführung wird im Innenverhältnis festgelegt: Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, welche über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss.

§ 6 Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, es sei denn, der Erwerber ist bereits Gesellschafter.

2. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine entsprechend aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Gesellschafter sind dementsprechend verpflichtet, ihrerseits jedwede Veränderung im Bestand der Geschäftsanteile den Geschäftsführern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Mitteilung hat schriftlich und unter Nachweis der Veränderung zu erfolgen. Als Nachweis sind entsprechende Urkunden in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift geeignet. Nach der Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.

§ 7 Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter an einen Nichtgesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
4. Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Absatz 2. Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Absatz 2. Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzbeträge eines Geschäftsanteiles stehen dem Gesellschafter mit dem geringssten Geschäftsanteil zu.
5. Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die für die Abtretung und etwaige Teilung des Geschäftsanteils satzungsgemäß erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristge-

recht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die satzungsgemäß erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende, Gründe entgegenstehen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet auf Einberufung eines Geschäftsführers, mindestens einmal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Der Tagungsordnung ist auch die zuletzt beim Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste beizufügen.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Fragen, die die Führung der Gesellschaft betreffen.
4. Gesellschafter können sich in der Versammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung der Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen. Bis zur Bestellung des Vertreters ruht das Stimmrecht an dem gemeinschaftlichen Geschäftsanteil.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Eine kombinierte Beschlussfassung, bei der ein Teil der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung und der verbleibende Teil der Gesellschafter schrift-

lich abstimmt, ist ebenfalls zulässig, soweit alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind und zwingendes Recht nicht eine andere Form vorschreibt. Auch bei der Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen oder bei einer kombinierten Beschlussfassung ist eine Vertretung eines Gesellschafters nur im Rahmen von § 8 Absatz 4. zulässig.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht andere Mehrheiten verlangt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie gefasste Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden.
4. Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, können fehlerhafte Beschlüsse nur binnen einer Frist von 2 Monaten seit Zugang der Niederschrift und nur durch Gesellschafter angefochten werden, die in der Gesellschafterversammlung erschienen oder vertreten waren und dem Beschluss zur Niederschrift widersprochen haben oder die in der Gesellschafterversammlung nicht erschienen oder vertreten waren, wenn sie zu Unrecht nicht zugelassen wurden oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

§ 10 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von der Geschäftsführung aufzustellen und den Gesellschaftern (zusammen mit etwaigen Prüfungsberichten und der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste) vorzulegen.
2. Jedes Jahr findet alsbald nach der Erstellung des Jahresabschlusses eine Gesellschafterversammlung statt, in welcher der Jahresabschluss den Gesellschaftern zur Genehmigung vorzulegen und zu erläutern ist.

3. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit dieses auszuschütten, in die Rücklage zu stellen oder vorzutragen ist, beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - sein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;
 - über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert hat;
 - in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt;
 - der Gesellschafter aus eigenem Entschluss aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausscheidet;
 - ein Gesellschafter aus eigenem Entschluss aufgrund eines eingeräumten Kündigungsrechtes ausscheidet.
3. Mit dem Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.
4. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
5. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung schriftlich gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger mitgeteilt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit von drei Viertel aller vorhandenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu.

6. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an Dritte übertragen wird. Ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.
7. Sollte in dem Zeitpunkt der Einziehung die Stammeinlage noch nicht voll geleistet oder eine Zahlung nur aus dem Stammkapital möglich sein, so kann die Gesellschaft die Einziehung später nachholen, sobald die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Zu einer nachträglichen Einziehung ist die Gesellschaft auch befugt, wenn sich die vorweggenommene Einziehung als nicht rechtsgültig erweisen sollte. Das gleiche gilt für den Fall der Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft.
8. Die Einziehung bzw. die Übertragung an Dritte erfolgt gegen Entgelt. Höhe und Fälligkeit des Entgeltes bestimmen sich nach § 12.

§ 12 Ausscheidungsguthaben und Fälligkeit

1. Im Falle der einvernehmlichen Einziehung oder Einziehung wegen Ausscheidens eines Gesellschafters aus eigenem Entschluss erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die seinem Anteil am Unternehmenswert nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entspricht.

Die Unternehmensbewertung erfolgt nach den dann geltenden Wertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer Düsseldorf oder dessen Nachfolgers. Von dem so ermittelten, anteiligen Unternehmenswert ist zur Sicherung des Bestandes der Gesellschaft ein Abschlag in Höhe von 30 % vorzunehmen. Der sich danach ergebende Betrag wird als Abfindung geschuldet.

2. In allen übrigen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, erhält der Gesellschafter einen Wertersatz in Höhe des Nominalbetrages seines Geschäftsanteils zuzüglich der anteiligen bilanzierten Rücklagen - einschließlich der gebundenen Rücklagen - sowie des anteiligen Gewinns im laufenden Jahr abzüglich der anteiligen bilanzierten Verlustvorträge sowie des anteiligen Verlustes des laufenden Jahres. Ein Firmenwert und stille Reserven sind nicht zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Steuerbilanz des letzten vor der Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

3. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
4. Das Entgelt ist in fünf gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten zu leisten. Die erste Rate ist im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einziehung zur Zahlung fällig. Die folgenden Jahresraten sind jeweils ein Jahr darauf zur Zahlung fällig. Steht bis zum Fälligkeitszeitpunkt die Höhe des Abfindungsbetrages noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag in geschätzter Höhe zu leisten. Das Entgelt ist bis zur Fälligkeit der ersten Jahresrate unverzinslich. Danach ist der ausstehende Betrag mit einem Zinssatz von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der nächstfälligen Rate für die Zeit, für die sie angefallen sind, zur Zahlung fällig.
5. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß für den Fall, dass die Gesellschaft statt der Einziehung die Abtretung verlangt.

§ 13 Liquidation

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer als Liquidatoren. Für die Vertretung gilt § 5 entsprechend.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

Geht ein Geschäftsanteil im Wege der Erbfolge oder aufgrund eines Vermächtnisses auf einen oder mehrere Nichtgesellschafter über, so ist die Gesellschaft berechtigt, diesen Geschäftsanteil gegen Entgelt einzuziehen bzw. die Abtretung zu verlangen. Hierzu gelten die Regelungen in §§ 11 und 12 entsprechend. Die Höhe des Ausscheidungsguthabens richtet sich nach § 12 Abs. 1.

§ 15 Kündigung

1. Die Gesellschaft kann von jedem der Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters oder deren Abtretung an die Gesellschaft oder eine von ihr bestimmte Person verlangt.
3. Die Höhe und die Fälligkeit eines Abfindungsguthabens richtet sich nach § 12.

§ 16 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafter sind berechtigt, im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter uneingeschränkt im Geschäftsbereich der Gesellschaft tätig zu sein. Dies gilt auch für Gesellschafter, die zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft sind und für mittelbare Gesellschafter.
Durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen kann im Übrigen einem, mehreren oder allen Geschäftsführern generell oder für den Einzelfall dieselbe Befreiung vom Verbot des Wettbewerbs mit der Gesellschaft erteilt werden. Dies ist im Anstellungsvertrag oder Nachtrag hierzu mit dem Geschäftsführer zu vereinbaren.
2. Der Gesellschaft steht hierfür keine Gegenleistung zu, sofern hierzu nichts anderes beschlossen worden ist.

§ 17 Vereinigung, Teilung von Geschäftsanteilen

Über die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht, die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Geschäftsführung der Gesellschaft als Nachweis über die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse zu übersenden, damit diese eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen kann.

§ 18 Bekanntmachungen

Veröffentlichungsblatt ist nur der elektronische Bundesanzeiger.

§ 19 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gesellschaftsgründung, insbesondere die Kosten der Errichtung des Gesellschaftsvertrages, die Kosten der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, die Kosten einer steuerlichen Beratung sowie die infolge der Vorleistung der Stammeinlage etwa entstehenden Bankgebühren, bis zum Höchstbetrag von insgesamt 2.000,00 EUR.

Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten gehen zu Lasten der Gesellschafter im Verhältnis der Geschäftsanteile.

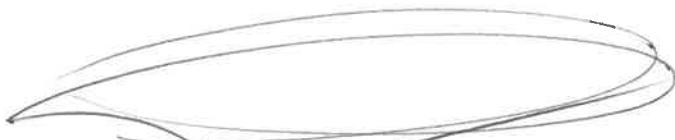
§ 20 Sonstiges

1. Soweit im Gesellschaftsvertrag und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Die jeweiligen Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich bei der Schaffung einer rechtswirksamen Regelung mitzuwirken, die dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn sich ergänzungsbedürftige Lücken der Satzung herausstellen.

UVZ-Nr. G 1144 /2022

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung der GmbH bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der GmbH mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung der GmbH vom 24.06.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung der GmbH übereinstimmen.

Weimar, 24.06.2022



Dr. Christian Grüner
Notar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Weimar, den 29.06.2022

Dr. Christian Grüner, Notar